

Eingel. 27. Nov. 2020

Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich
Gruberstraße 21
4020 Linz

Mag. Michael Aufner
Sachbearbeiter

+43 1 521 52-302275
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.738.966

B E S C H E I D

Die von der Plenarversammlung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer am 5. November 2020 beschlossene Neufassung der Geschäftsordnung für die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer, deren Ausschuss und Plenarversammlung (GeO 2021) wird gemäß § 27 Abs. 6 RAO, die ebenfalls beschlossene Neufassung der Geschäftsordnung des Disziplinarrates der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer für Disziplinarratsmitglieder, Kammeranwälte und Anwaltsrichter wird gemäß § 9 Abs. 1 DSt iVm § 27 Abs. 6 RAO genehmigt.

Begründung:

Nach § 27 Abs. 6 RAO bedürfen die Geschäftsordnungen der Rechtsanwaltskammern und der Ausschüsse zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Bundesministerin für Justiz. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnungen dem Gesetz entsprechen. Eine entsprechende Genehmigung ist nach § 9 Abs. 1 DSt iVm § 27 Abs. 6 RAO ferner für die Geschäftsordnungen der Disziplinarräte vorgesehen.

Ein Widerspruch zum Gesetz ist im Rahmen der Überprüfung der von der Plenarversammlung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer am 5. November

2020 im Wege der Briefabstimmung beschlossenen Neufassungen der aus dem Spruch ersichtlichen Geschäftsordnungen nicht hervorgekommen.

Das Bundesministerium für Justiz geht im Lichte des § 24a Abs. 4 vorletzter Satz RAO davon aus, dass die Bestimmung des § 10 Abs. 2 der GeO 2021 insgesamt so zu verstehen ist, dass ein Wahlberechtigter, der sich zunächst per Briefwahl/Briefabstimmung beteiligt hat, dann aber an der Plenarversammlung persönlich teilnimmt, jedenfalls und hinsichtlich aller Wahlen und Abstimmungsgegenstände persönlich an der Wahl/der Abstimmung teilnehmen kann (und diese persönliche Stimmabgabe in einem solchen Fall Vorrang vor der Briefwahl-/Briefabstimmungsbeteiligung hat).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz einzubringen. Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Für die Erhebung einer Beschwerde sind Eingabengebühren von 30 Euro an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel auf das Konto IBAN: AT 83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu überweisen, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Rechtsanwälte können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird (§ 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV). Wenn eine Gebühr, die nicht vorschriftmäßig entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt wird, so erhöht sie sich um 50% (§ 9 Abs. 1 GebG).

18. November 2020

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Aufner

Elektronisch gefertigt

